



DIE WAHLBEHÖRDE

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV)

- Am **23. November 2025** findet in der **Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin** die Wahl zum **hauptamtlichen Bürgermeister statt.**

Am 14. Dezember 2025 findet eine etwa notwendig werdende Stichwahl zur Wahl des **hauptamtlichen Bürgermeisters** statt

Die Wahlen dauern **von 08:00 bis 18:00 Uhr.**

- Die Gemeinde ist in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Ort	Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse	Barrierefrei
Rüdersdorf	001	Christliches Jugenddorf (CJD)	Karl-Liebknecht- Str. 25	ja
Rüdersdorf	002	Oberschule Rüdersdorf	Brückenstraße 79 A	Ja
Rüdersdorf	003	Turnhalle Brückenstraße	Brückenstraße 80 A	Ja
Rüdersdorf	004	WBG Rüdersdorf mbH	Rudolf-Breitscheid-Str. 60	Ja
Rüdersdorf	005	Rathaus Bürgerbüro	Hans-Striegelski-Str. 5	Ja
Rüdersdorf	006	Bibliothek	Straße der Jugend 32	Ja
Rüdersdorf	007	Kita Sperlingshausen	Neue Vogelsdorfer Str. 41	Ja
Rüdersdorf	008	Turnhalle Tasdorf	Willi-Müller-Str. 11	Ja
Hennickendorf	009	Kita Sonnenschein	WG Albrecht Thaer 28 A	Nein
Hennickendorf	010	Multikulturelles Zentrum	Bahnhofstr. 39	Ja

Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin



DIE WAHLBEHÖRDE

Herzfelde	011	Gemeindezentrum Herzfelde	Möllenstraße 12	Ja
Lichtenow	012	Gemeindepbüro Lichtenow	Dorfstr. 96	Nein
Hennickendorf	013	Bauhof	Bergstr. 6	Ja
Herzfelde	014	Gesellschaftshaus	Hauptstr. 42	Nein
Briefwahllokal	9030 (011, 012+014)	Fraktionsraum Gemeindezentrum Herzfelde	Möllenstraße 12	Ja
Briefwahllokal	9031 (009, 010, 013)	Großer Sitzungssaal Gemeindezentrum Herzfelde	Möllenstraße 12	Ja
Briefwahllokal	9032 (001-004)	Aula Grund- und Oberschule	Brückenstraße 79 A	Ja
Briefwahllokal	9033 (005-008)	Aula Grund- und Oberschule	Brückenstraße 79 A	Ja

Die Briefwahlvorstände zählen die Briefwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister aus. **Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag (23.11.2025) um 15:00 Uhr zusammen.**

Bei einer etwa notwendigen Stichwahl treten die **Briefwahlvorstände am Tag der Stichwahl (14.12.2025) um 15:00 Uhr zusammen.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.10.2025 bis 02.11.2025 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.



DIE WAHLBEHÖRDE

Wählern, die die Wahlberechtigung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, ist die Wahlbenachrichtigung für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14. Dezember 2025 wieder auszuhändigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber.

Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigung oder Wählergruppe tragen als Überschrift deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese. Bei Listenvereinigungen sind die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr Beteiligten angegeben. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern tragen die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ und den Familiennamen des Einzelbewerbers. Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit aufgeführt. Rechts von dem Namen jedes Bewerbers ist ein Kreis für die Kennzeichnung enthalten.

Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters hat jeder Wähler **eine Stimme**.

Die Wähler geben bei der **Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister** ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie gelten soll.

Als gewählt nach § 72 Abs. 2 i.V.m. § 63 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt der Bewerber, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so erfolgt am **14. Dezember 2025** eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen.

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Wahllokal darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



DIE WAHLBEHÖRDE

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, für **die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen **barrierefreien Wahlraum der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin** aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

3. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlbezirk abgeben.
4. Wahlscheininhaber können bei der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister, für die der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem **der** Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis gehören **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
5. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
6. Für die Nutzung der Briefwahlmöglichkeit
 1. Ist **bis zum 21. November, 18:00 Uhr** im Bürgerservice der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin der Wahlschein mündlich oder schriftlich zu beantragen,
 2. kann zusätzlich bis zum **23. November 2025, 15:00 Uhr** von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

7. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel der Wahl, für die sie wahlberechtigt ist.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.



DIE WAHLBEHÖRDE

- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltage (**23. November 2025**) bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.
9. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 53 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung).
11. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.
12. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18:00 Uhr, unzulässig.
13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rüdersdorf bei Berlin, 30.10.2025

Sabine Löser

Sabine Löser
Bürgermeisterin
Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin